

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 110 vom 28. Januar 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2023_110

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 110 du 28 janvier 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 110 del 28 gennaio 2025

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Rente) — Beschwerde

Erwägungen

E. 9

Urteil S 2023 110 4.3.3 Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die IV-Stelle den Leistungsanspruch zu Unrecht verneint hat. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen, sodass sie den Leistungsanspruch – rechtskonform – prüfe. 5. Im Ergebnis ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle zurückgewiesen wird, sodass sie im Sinne des Gesagten verfähre. Eine Rentenprüfung resp. die Durchführung eines Einkommensvergleichs kann auf Grundlage der vorhandenen Akten nicht erfolgen (vgl. E. 4.3.1). Die Klärung der Frage, ob eine verwaltungsexterne medizinische Begutachtung nötig ist, wird Gegenstand des Verfahrens vor der Vorinstanz bilden. 6. Das Verfahren ist gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG kostenpflichtig. Es ist demnach eine Spruchgebühr zu erheben, welche auf Fr. 800.– festgesetzt wird und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens von der Beschwerdegegnerin zu tragen ist. Der Beschwerdeführerin ist der Kostenvorschuss in nämlicher Höhe zurückzuerstatten. Praxisgemäss wird die Rückweisung einem Obsiegen gleichgestellt, womit der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zusteht. Der Beschwerdeführerin ist zu Lasten der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG auszurichten, welche ermessensweise auf Fr. 2'700.– (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt wird.

E. 10

Urteil S 2023 110 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.